Kooperationsvertrag

zwischen der

|  |
| --- |
| … |
|  |

vertreten durch

…

– nachfolgend „Kooperationspartner“ genannt –

und der

FH Aachen

Bayernallee 11 | 52066 Aachen

vertreten durch den Rektor (m.d.W.d.G.b.)

Herrn Prof. Dr. JOSEF ROSENKRANZ  
  
– nachfolgend „FH Aachen“ genannt –

Vorbemerkung

Das Studium im Bachelorstudiengang (B. Eng.) Orientierungsstudiengang Elektrotechnik ohne und mit Praxis- und Auslandssemester (ETAUS), das den Gegenstand der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zusammenarbeit bildet, stellt einen Beitrag zur Innovation des Fachhochschulstudiums und der Durchlässigkeit der Bildungssysteme dar. Seine Bedeutung liegt in der Kombination von beruflicher Teilzeitausbildung und Studium im ersten Semester, die es den Teilnehmenden ermöglicht, beide Bildungsmöglichkeiten kennenzulernen und nach dem ersten Semester eine fundierte Entscheidung über den weiteren Bildungsweg, nämlich den Wechsel in die Vollzeitausbildung oder die Fortsetzung des Studiums, zu treffen.

**§ 1**

1. Der Kooperationspartner und die FH Aachen arbeiten auf dem Gebiet der anwendungsbezogenen und wissenschaftlichen Ausbildung von Studierenden im Bachelorstudiengang ETAUS des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik zusammen.

2. Der Studiengang befindet sich derzeit im Akkreditierungsverfahren und soll zum Wintersemester 2024/25 starten. Akkreditierungen werden durch die FH Aachen durchgeführt. Der Kooperationspartner wird entsprechend der Vorgaben der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen in der jeweils aktuellen Fassung am Akkreditierungsverfahren mitwirken. Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden. Für das Studium gelten die Ordnungen der FH Aachen.

3. Als Kontaktperson in allen vertragsbezogenen und studiengangbezogenen Angelegenheiten wird von der FH Aachen Prof. Dr. Felix Hüning, T +49. 241. 6009 51979, E-Mail huening@fh-aachen.de benannt.   
Als Kontaktperson in allen Angelegenheiten der Auszubildenden wird vom Kooperationspartner … benannt. Änderungen werden gegenseitig schriftlich mitgeteilt.

Die studiengangbezogenen Angaben zu den Kontaktpersonen werden mit deren Zustimmung zu Informationszwecken veröffentlicht. Durch diesen Vertrag wird die gegenseitige Referenz in Form von Gebrauch der Logos in den Medien vereinbart. Für das Logo der FH Aachen gilt die in den Nutzungsvorgaben festgelegte Verwendung. Die gegenseitige Nutzung des Logos ist auf die Zusammenarbeit im Rahmen des Bachelorstudiengangs ETAUS und Maßnahmen zur Anwerbung von Bewerbern und Bewerberinnen begrenzt. Die Gestattung der Nutzung des Logos endet mit der Beendigung des Kooperationsvertrags. Eine weitergehende Nutzung ist nicht gestattet.

**§ 2**

1. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium richten sich nach den Ordnungen der FH Aachen in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere der Einschreibungsordnung, den Prüfungsordnungen und ggf. bestehenden Zugangsordnungen. Insbesondere müssen eine Hochschulzugangsberechtigung sowie ein Teilzeitausbildungsvertrag mit dem Kooperationspartner spätestens bei der Einschreibung nachgewiesen werden.

2. Der Kooperationspartner wählt Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus und teilt dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der FH Aachen vorab die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden bis zum 1. Juni eines jeden Jahres zu Planungszwecken mit. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen bewerben sich innerhalb der von der FH Aachen veröffentlichten Fristen als ordentliche Studierende über das Online-Bewerbungs-Portal der FH Aachen. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium werden daraufhin im Studierendensekretariat der FH Aachen geprüft und ggf. Zulassungsbescheide an die Bewerber versandt. Im Anschluss erfolgt die Immatrikulation der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der FH Aachen durch das Studierendensekretariat.

3. Die FH Aachen stellt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach Feststellung der Zugangsvoraussetzungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten einen Studienplatz im Bachelorstudiengang ETAUS zur Verfügung.

Die Einführung eines Numerus Clausus ist derzeit nicht beabsichtigt, kann jedoch rechtlich nicht ausgeschlossen werden. Eine Einführung wird den Unternehmen frühzeitig mitgeteilt, damit die Bewerbungsfristen an der FH Aachen eingehalten werden können.

§ 3

1. Der Kooperationspartner stellt den Teilnehmern und Teilnehmerinnen einen Teilzeitausbildungsplatz für die Ausbildung zum/zur Elektroniker/in für Betriebstechnik oder Elektroniker/in für Energie- und Gebäudetechnik oder für eine vergleichbare Ausbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten zur Verfügung und ermöglicht die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Studiengang ETAUS gemäß Studienplan (siehe Prüfungsordnung für den BA-Studiengang ETAUS in der jeweils gültigen Fassung; einzusehen unter: https://www.fh-aachen.de/downloads/fh-mitteilungen/pruefungsordnungen/). Veränderungen im Studienplan werden dem Kooperationspartner rechtzeitig vom Fachbereich mitgeteilt.

2. Der Kooperationspartner stellt sicher, dass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen keinen Urlaub in Anspruch nehmen müssen. Während der Vorlesungszeiten wird das Curriculum derart gestaltet, dass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen einen Tag in der Woche beim Kooperationspartner sind, außerhalb der Vorlesungszeiten in Vollzeit.

3. Der Kooperationspartner ermöglicht den Teilnehmern und Teilnehmerinnen die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen und an den Prüfungen, die zum Ausbildungsabschluss notwendig sind.

4. Während des ersten Semesters besteht keine Berufsschulpflicht für den schulischen Teil der Ausbildung.

5. Der Kooperationspartner stellt sicher, dass im Rahmen der Ausbildung die in der jeweiligen Modulbeschreibung für das Modul „Ausbildung und Mentoring“ mit einem Umfang von 12 Leistungspunkten (Anlage 1) aufgeführten Kompetenzen für den entsprechenden Studiengang vermittelt, geprüft und durch Ausgabe eines Berichtshefts dokumentiert werden. Des Weiteren beteiligt sich der Kooperationspartner aktiv am Mentoring sowie an dem abschließenden Feedbackgespräch am Ende des Semesters.

6. Sofern sich die Teilnehmenden nach dem ersten Semester dafür entscheiden, die Berufsausbildung zu Ende zu führen, stellt der Kooperationspartner einen Vollzeitausbildungsplatz zur Verfügung.

§ 4

1. Die Vorlesungs- und Prüfungszeiten werden von der FH Aachen festgelegt und im Internet bekannt gegeben. Für die Teilnehmer beginnt das Studium gemäß Studienplan jeweils am 1. September.

2. Die Organisation des Curriculums und die zeitliche Verzahnung der Lernorte ist in einer Anlage der Prüfungsordnung dargestellt.

3. Hinsichtlich der Studien- und Semesterbeiträge gelten die Ordnungen der FH Aachen sowie die einschlägigen Landesbestimmungen. Beiträge und Gebühren müssen von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung direkt an die FH Aachen überwiesen werden.

§ 5

Lehre und Prüfungen im Studiengang ETAUS werden durch hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte der FH Aachen durchgeführt. Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs durch den Fachbereich werden die Belange der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Kooperationspartner nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6

Ansprüche der Partner gegeneinander, gegen ihre leitenden Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Ersatz von Schäden, insbesondere solcher wegen entgangenem Gewinn und/oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Schadensersatzansprüche der Partner gegeneinander aus Verzug, vorvertraglicher Sorgfaltspflichtverletzung, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung sind ebenfalls ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 7

Dieser Vertrag wird unbefristet geschlossen. Er kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Für laufende Studienjahrgänge werden die Partner den Studiengang/die Berufsausbildung in vollem Umfang zu Ende führen.

§ 8

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Schriftform bedarf auch eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragschließenden, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende, zu ersetzen.

Aachen, den ………………………

Für den Kooperationspartner:

Aachen, den ………………………

Für die FH Aachen:

Prof. Dr. Josef Rosenkranz | Rektor (m.d.W.d.G.b.)

Aachen, den ……………………

Für den Fachbereich:

Prof. Dr. Michael Bragard | Dekan